

Natur- und Wildschutz: Was gilt wo?

Rechtliche Grundlagen für Hängegleiter

Es gibt gesetzliche Regeln, welche das Starten und Landen in bestimmten Gebieten verbieten. Eine Verletzung dieser Regeln kann entsprechend gebüsst werden. Der SHV erachtet es als selbstverständlich, dass diese Regeln eingehalten werden. Zudem gibt es Gebiete, in denen das Einhalten der Regeln freiwillig ist. Der SHV empfiehlt im Sinne der Rücksichtnahme und als Beitrag zu einem guten Verhältnis zu den Behörden, der Wildhut und anderen lokalen Akteuren, sich an solche Vereinbarungen zu halten. So können grossflächigere Restriktionen vermieden werden.

Übersicht

Folgende Gebiete dienen dem Naturschutz und Schutz von Wildtieren vor Störungen und sind für Hängegleiter relevant:

| Bezeichnung | Kurzbeschreibung | Was gilt? | Übersicht, Rechtsgrundlagen |
|----------------------------------|--|--|--|
| AuLaV-Gebiete | Die Aussenlandeverordnung (AuLaV) des Bundes definiert Einschränkungen (Verbote von Starts und Landungen). | Ganzjähriges Start- und Landeverbot in bestimmten Schutzgebieten, u.a. Jagdbanngebieten. Notlandungen erlaubt. | <ul style="list-style-type: none"> • Karte Swisstopo (www.map.geo.admin.ch) ▶ nach Stichwort «AuLaV» suchen • AuLaV |
| Wildruhezonen | Alle Kantone sind gesetzlich verpflichtet, Wildruhezonen festzulegen. In diese Gebiete sollen sich Tiere zurückziehen können und vor Störungen geschützt sein. | Sehr unterschiedlich. Verbindliche und empfohlene Zonen. Oft Weggebote und Betretungsverbote, teils zeitlich beschränkt. | <ul style="list-style-type: none"> • Karte Swisstopo (www.map.geo.admin.ch) ▶ nach Stichwort «Wildruhezonen» suchen • JSG Art. 7 Abs.4 • Kantonale Gesetze |
| Kommunale Schutzgebiete | Gemeinden können weitere Gebiete zum Schutz der Natur und Wildtiere festlegen. | | <ul style="list-style-type: none"> • Keine übersichtliche Publikation bekannt. • Hinweistafeln an Wanderwegen • Gemeindereglemente |
| Wildschutz-Vereinbarungen | Vereinbarungen zwischen Hängegleitern (SHV, Clubs und/oder Flugschulen) und Behörden (Kanton und/oder Gemeinde) | Sehr unterschiedlich. Freiwillige Einschränkungen von Start/Landung und/oder Überflug. | <ul style="list-style-type: none"> • SHV-Luftraumdatenbank • Webseiten der lokalen Clubs • Keine Rechtsverbindlichkeit |

Detallierte Informationen

AuLaV-Gebiete

Für alle Luftfahrzeuge, also auch Hängegleiter ist in erster Linie Absatz 1 des Artikels 19 der Aussenlandeverordnung (AuLaV) relevant.

Art. 19 Aussenlandungen in Schutzgebieten

¹ Aussenlandungen sind in den folgenden Gebieten unter Vorbehalt von Absatz 3 sowie Artikel 28 nicht zulässig:

- Kernzonen von Nationalparks nach Artikel 23f Absatz 3 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966¹⁴ über den Natur- und Heimatschutz;
- Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung nach Artikel 1 der Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991¹⁵;
- Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung nach Artikel 2 der Verordnung vom 21. Januar 1991¹⁶ über die Wasser und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung;
- Flachmoore von nationaler Bedeutung nach Artikel 1 der Flachmoorverordnung vom 7. September 1994¹⁷;
- Auengebiete von nationaler Bedeutung nach Artikel 1 der Auenverordnung vom 28. Oktober 1992¹⁸;
- eidgenössische Jagdbanngebiete nach Artikel 2 der Verordnung vom 30. September 1991¹⁹ über die eidgenössischen Jagdbanngebiete.

Die betroffenen Gebiete werden auf Bundesebene festgelegt. **Es gilt in allen AuLaV-Gebieten** (bspw. Jagdbanngebiete, Flachmoore, etc.) **ein ganzjähriges Start- und Landeverbot**. Ein Verstoss kann gebüsst werden.

Bisher gibt es keine auf Basis der AuLaV festgelegten Luft-bezogenen Einschränkungen, der Überflug ist also erlaubt. Artikel 20 der AuLaV sagt aber klar aus, dass der Bund Überflugseinschränkungen erlassen kann, wenn er dies für den Schutz der Natur in den Schutzgebieten als notwendig erachtet. Um solchen Überflugseinschränkungen vorzubeugen, ist es für den Hängegleitersport unter anderem sehr wichtig, dass die bestehenden bodengebundenen Einschränkungen konsequent eingehalten werden.

Art. 20 Überflüge über Schutzgebiete

Das UVEK kann zum Schutz der Natur in Schutzgebieten nach Artikel 19 Absätze 1 und 2 für bestimmte Kategorien von Luftfahrzeugen Einschränkungen für Überflüge im Zusammenhang mit Aussenlandungen erlassen.

Wildruhezonen

- Die Kantone sind gesetzlich verpflichtet, für einen ausreichenden Schutz der Wildtiere vor Störung zu sorgen (JSG Art. 7 Abs. 4). In Wildruhezonen werden von den Kantonen daher bestimmte Freizeitnutzungen (v.A. im Winter/Frühling) eingeschränkt (z.B. Wintersportverbot, Leinenpflicht).
- Nicht alle Zonen und Einschränkungen in diesen Zonen sind für Hängegleiter relevant. Beim Anklicken einer entsprechenden Zone auf www.map.geo.admin.ch, werden die dort gültigen Einschränkungen angezeigt.
- Ein **Betretungsverbot** entspricht einem Start- und Landeverbot. Bei einem **Weggebot** darf der ausgeschilderte Weg nicht verlassen werden, auch der Gleitschirm müsste bei einem Start oder einer Landung exakt auf dem Weg positioniert sein, was ein Starten und Landen in den meisten Fällen verunmöglicht. Ein Verstoss kann gebüsst werden. Der Überflug ist erlaubt.
- Im Rahmen von Vernehmlassungen bei einer Neu-Ausscheidung oder Überarbeitung dieser Zonen sind die Kantone gesetzlich verpflichtet, die Bevölkerung in geeigneter Art und Weise mitwirken zu lassen. Um potenziell betroffene Start- und Landeplätze zu erkennen, ist es wichtig, dass die Hängegleiter möglichst früh im Planungsprozess mitwirken. Der SHV bietet dabei gerne Unterstützung.

Kommunale Schutzgebiete

- Auf kommunaler Ebene (Gemeinden) gibt es ebenfalls diverse Schutzzonen. Meist enthalten die Regelungen Weggebote oder Betretungsverbote (siehe Wildruhezonen). Die kommunalen Schutzgebiete sind nicht übersichtlich publiziert, aber im Gelände teilweise an Wegen mit Schildern oder farbigen Markierungen gekennzeichnet.

Vereinbarungen

- Vereinbarung werden zwischen Hängegleitern (lokale Clubs, Flugschulen, teilweise unter Einbezug des SHV) und der Wildhut bzw. dem kantonalen Jagdinspektorat ausgehandelt.
- Vereinbarungen beinhalten meistens Zonen mit Überflugbeschränkungen bis zu einer gewissen Höhe, können aber auch das Starten und Landen einschränken. Das Einhalten der Vereinbarungen ist zwar **freiwillig, aber sehr empfohlen**.
- Die Vereinbarungen sind ein wichtiges strategisches Element des SHV für den Erhalt von Fluggebieten und eine Präventivmassnahme, um grossflächige Restriktionen zu vermeiden. Vereinbarungen tragen wesentlich zu einem guten Verhältnis zu den Behörden bei und sind in einigen Fluggebieten die Grundbedingung für deren Fortbestand. Werden diese nicht konsequent eingehalten, schwindet bei den Behörden die Akzeptanz der Vereinbarungen als wirksames Instrument für den Naturschutz.
- In Artikel 23 der AuLaV werden solche Vereinbarungen (resp. «freiwillige Betriebsregeln») erwähnt. Der Bund würde den SHV bei Bedarf bei der Erstellung dieser Vereinbarungen unterstützen. Bisher war dies nicht notwendig.

Art. 23 Betriebsregeln für Hängegleiter

Das BAZL und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) unterstützen die gesamtschweizerischen Hängegleiterverbände bei der Erarbeitung von freiwilligen Betriebsregeln zum Schutz der Natur.

Weshalb gibt es diese Natur- und Wildschutzgebiete?

- Rund ein Drittel der in der Schweiz vorkommenden Arten und fast die Hälfte der Lebensraumtypen sind gemäss Bundesamt für Umwelt BAFU bedroht. Auch Freizeitsport übt Druck auf die Artenvielfalt und die verschiedenen Lebensräume aus.
- Dass sich die Schweiz für eine Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen einsetzen muss und dass die Natur nicht stärker beansprucht werden darf, als dass sie sich wieder erneuern kann, ist in der Bundesverfassung festgehalten.
- Schutzgebiete sind eines der Mittel, mit dem Bund, Kantone und Gemeinden sowie Private versuchen dem Biodiversitätsrückgang entgegenzuwirken und Lebensräume zu erhalten. Indem auch wir Hängegleiterpilotinnen und -Piloten die dort geltenden Bestimmungen einhalten, leisten wir einen Beitrag zum Umweltschutz und verhindern insgesamt weitreichendere Einschränkungen für unseren Sport.

Bei Fragen oder konkreten Fällen kannst du dich an die Umweltabteilung des SHV wenden:

umwelt@shv-fsvl.ch